

RS UVS Kärnten 1992/08/27 KUVS- 124/6/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1992

Rechtssatz

Die fotografische Aufnahme, die für den Zeitpunkt der Aufnahme rotes Licht der Verkehrsampel zeigt, macht dafür vollen Beweis, weil nicht gesagt werden kann, daß der Kontakt fälschlicherweise zu einem Zeitpunkt ausgelöst worden wäre, in dem rotes Licht nicht gegeben gewesen ist. Das bedeutet, daß das Foto die Wirklichkeit wiedergibt. Angebotene Beweismittel gegen diese objektive Wirklichkeit sind nicht geeignet, das Gegenteil zu beweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at